

Amtsblatt der Regierung zu Stade
Ausgegeben Stade, den 22 Januar 1938

Verordnung

zum Schutz einer Moorlandschaft zwischen den Orten Oldendorf und Hagenah im Kreise Stade und Elm im Kreise Bremervörde.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichs-Naturschutz-Gesetzes vom 26 Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich der Gemeinden Gräpel, Estorf, Oldendorf, Heinbockel, Hagenah und Elm folgendes verordnet:

§1

Die in den Landschaftsschutzkarten (Meßtischblatt Nr. 1025) bei den Landratsämtern Stade und Bremervörde mit roter Farbe umrandeten Landschaftsteile des Hohen Moores zwischen und um die Seen von Oldendorf und Elm, der Niederung oberhalb (südlich) des Hofes Sunde und der Umgebungen des Schwarzen und des Weißen Sees zwischen Heinbockel und Hagenah werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt

§2

Es ist verboten, das landschaftliche Gepräge der vorgenannten Gebiete zu beeinträchtigen, d.h. insbesondere den Torfstich über das bisher übliche Maß - Handarbeit der auf den Höfen vorhandenen Hilfskräfte - zu erweitern, Bäume oder Sträucher ohne Ersatzpflanzung zu beseitigen, Bauwerke oder Buden außer strohgedeckten Torftrockenschuppen zu errichten, die vorhandenen Wasserflächen durch Gräben anzuzapfen, oder irgendwelchen Boden, Müll oder dgl. Hineinzuschütten. Darüber hinaus gelten die für die Reichsnaturschutzgebiete Elmer und Oldendorfer See getroffenen Bestimmungen

§3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§4

Wer den Bestimmungen in § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 d. R. Nat.Sch.Ges. und dem § 16 d. Durchführungsverordnung bestraft.

§5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Stade, den 16 November 1937

Der Regierungspräsident als Naturschutzbehörde
In Vertretung:
gez. Dr. Potthof